Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 6. Oels, den 9. Februar 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 61. Oels, den 16. Dezember 1893.

I. Nachtrag zum Statut der Kreis-Sparkasse zu Oels i. Schl.

Auf Grund des Beschlusses der Kreis-Versammlung vom 4. Dezember 1893 werden die §§ 19 und 30 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Oels vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{5. Mai}}$ 1888 wie folgt abgeändert:

1. der § 19 Absatz 2 des Statuts erhält folgende Fassung:
   „Jeder Interessent erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, ebenso bei Kündigungen und Abhebungen vorzulegen. In das Quittungsbuch trägt der Controleur jede Ein- und Auszahlung in Zahlen und Buchstaben unter Beisetzung des Datums und der Journalnummer ein. Die Eintragungsvermerke sind von dem Rendanten und dem Controleur zu vollziehen.
2. der dritte Absatz des § 19 kommt ganz in Fortfall.
3. der § 30 A b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Bei Gebäuden muß die Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Provinzial-Städte- oder der Provinzial-Land-Feuer-Societät mindestens in der doppelten Höhe desjenigen Betrages, mit welchem das zu gewährende Darlehn abschließt, wirklich erfolgt, auch die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes für die Sparkasse gesichert sein."
4. der § 30 C. erhält folgende Fassung:
   „C. gegen Handscheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren der lit. B. gedachten Art, oder von Hypotheken, die die in lit. A. beschriebene Sicherheit bieten. Die Beleihung der Inhaber-Papiere ist nur bis zu $^2/_3$ des Kurswerthes, niemals aber höher als bis zu $^2/_3$ des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Kurses das Unterpfand ergänzt werden.
   Die Verpfändung von Hypotheken muß im Grundbuche eingetragen werden. Die Zahlung des Sparkassen-Darlehns erfolgt erst nach erfolgter grundbuchamtlicher Eintragung der Verpfändung.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse in Oels.
von Kardorff. von der Berswordt.
J. Frhr. von Seherr—Toß. Kalkbrenner.

Ausfertigung.

Breslau, den 30. Dezember 1893.

Vorstehender I. Nachtrag zum Statut der Kreis-Sparkasse zu Oels wird hiermit von mir bestätigt.

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

Bestätigung.
O. P. I. 11787.

Oels, den 1. Februar 1894.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreissparkassen-Curatorii.
Der Königliche Landrath.

Nr. 62. Oels, den 8. Februar 1894.

Die Ermittelung des Ernte-Ertrages pro 1893 betreffend.

Nach meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Kreisblatt pro 1893 Stück 56 Nr. 465) sind die ausgefüllten Formulare über die Ernte-Ermittelungen für das Jahr 1893 bis zum 10. d. Mts. an mich einzureichen.

Diejenigen Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche die Einreichung der qu. Erhebungs-Formulare noch nicht bewirkt haben, ersuche resp. veranlasse ich, mit dieselben nunmehr mit thunlichster Beschleunigung zukommen zu lassen, da die gestellte Frist zur Prüfung der Angaben durch die Herren Vertrauensmänner nur sehr kurz bemessen ist.

Nr. 63. Oels, den 2. Februar 1894.

Im Stück 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1894 ist eine Polizei-Verordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitions-Gegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen, zum Abdruck gebracht, auf welche die Ortsbehörden hierdurch hingewiesen werden.

Nr. 64. Oels, den 5. Februar 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses zu Breslau die Genehmigung ertheilt, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collekte bei den be-

mittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Breslau und Liegnitz zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte im Kreise Oels hat im Monat Juli d. Js. zu erfolgen, und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 65. Oels, den 5. Februar 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Steinau a./O. die Genehmigung ertheilt, im Juli d. Js. eine öffentliche Verloosung von landwirthschaftlichen Gegenständen bei der daselbst stattfindenden Thierschau zu veranstalten.

Es können bis 16000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

Nr. 66. Oels, den 7. Februar 1894.

Personal-Chronik.

Vereidigt:

Der Stellenbesitzer August Schwarz aus Cronendorf als Schöffe für die Gemeinde Cronendorf.

Der Königliche Landrath.
J. V.
von Lücken, Regierungs-Assessor.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 5. Februar 1894.

Bekanntmachung.

Diejenigen den Unterklassen zugehörigen Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen Zuschüsse bis zur Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Unterstützungen berechtigten Invaliden wollen sich baldigst unter Vorlage ihrer sämmtlichen Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando melden.

Königliches Bezirks-Commando.

Oels, den 1. Februar 1894.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter dem Wehrpflichtigen Karl Robert Johann Reich und Genossen am 11. Mai 1882 diesseits erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Der Erste Staatsanwalt.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Oelser Kreisblattes.

† Der deutsch-russische Handelsvertrag.

Am 5. Februar ist der für einen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vereinbarte russische Zolltarif in Berlin paraphirt d. h. von den beiderseitigen Unterhändlern unterzeichnet worden. Der Abschluß des ganzen Vertrages und die Unterzeichnung durch die Vertreter beider Mächte soll in Kürze erfolgen. Damit wäre ein Werk vollendet, das im Laufe des Jahrhunderts so oft vergeblich angestrebt worden ist; ein Werk, mit dem das große Nachbarreich eine neue Bahn seiner Zollpolitik betritt, indem es den Waarenverkehr mit Deutschland unter gegenseitige, auf längere Zeit bindende Tarifvereinbarungen stellt.

Der neue russische Tarif enthält Ermäßigungen der Sätze des Tarifs von 1891 und Zollbindungen für einige siebzig Waarenartikel und 141 Tarifpositionen. Um aber die Vortheile, die uns der Vertrag gewähren soll, richtig zu würdigen, genügt nicht ein Vergleich mit dem autonomen (selbstherrlichen) Tarif von 1891, wir müssen vielmehr die im vorigen Jahre eingeführten Kampfzölle in Betracht ziehen. Denn es ist ganz zweifellos, daß Rußland im Falle des Scheiterns des Vertrags nicht wieder auf den Stand vor Beginn des Zollkampfes zurückkehren, sondern, daß dann der Zollkampf mit seiner Schädigung beider Theile verewigt würde. Also entweder wirthschaftlicher Kampf in womöglich verschärfter Gestalt oder wirthschaftlicher Frieden; eine dritte Wahl hat der Reichstag nicht, wenn der Vertrag an ihn kommt. Darüber muß man sich vor Allem klar sein, und daraus folgt die schwere Verantwortlichkeit, welche der Reichstag bei seiner Entscheidung zu tragen haben wird.

Daß der Vertrag unserer Industrie ganz erhebliche Vortheile bietet, Vortheile, wie sie früher kaum erwartet werden konnten, ist ganz zweifellos. Aber auch die landwirthschaftlichen Zweige sind in einer Reihe von Positionen berücksichtigt. Dahin gehören die Zollermäßigungen für Kartoffelmehl, Stärke aller Art, Gemüse, Hopfen. Indessen liegt das Hauptinteresse der Landwirthschaft in der Frage, ob die Gewährung unserer Vertragssätze auf Getreide (35 Mark statt 50 Mark für die Tonne Weizen und Roggen ꝛc.) die Inlandspreise ungünstig beeinflussen wird oder nicht. Man sagt: „Die Ueberschwemmung mit fremdem Getreide hat im vergangenen Jahre die Getreidepreise auf einen ungemein niedrigen Stand geworfen, wie wird es nun erst werden, wenn der Differentialzoll gegen Rußland fällt und auch an der östlichen Grenze nur die Vertragssätze erhoben werden?" Darin liegen zwei große Irrthümer. Einmal ist seit langen Jahren nicht so wenig Brotfrucht in Deutschland eingeführt worden, als gerade in dem vergangenen Jahre niedrigsten Preisstandes. Dann aber ist der Vergleich mit einem ringsum vom Wasser umgebenen Gefäß schlagend, das sicher voll läuft, ob zu einer Anzahl von Löchern, die es enthält, noch an der einen Seite eines hinzukommt oder nicht. Das will sagen: Unser Bedarf an ausländischem Getreide wird schon jetzt vollkommen aus Vertragsstaaten (Donauländer, Nordamerika ꝛc.) zu dem niedrigeren Zollsatze gedeckt. In Folge dessen hat der höhere Differentialzoll an der einen Landesgrenze keinen Einfluß auf den Inlandspreis, wie denn sogar auch die russischen Kampfzölle ohne allen Einfluß geblieben sind. Ein ernsthafter Gegenbeweis ist unseres Wissens nirgends versucht worden, wohl aber haben einsichtige agrarische Vertreter, wie der Abg. Graf Kanitz, schon zugegeben, daß Differentialzoll und Kampfzoll der deutschen Landwirthschaft nichts genützt haben.

Damit entfällt auch die sachliche Berechtigung der Opposition gegen einen Handelsvertrag, der für viele deutsche Produktionszweige, namentlich in den vorliegenden Gestalt, von großer Wichtigkeit ist und der der erst stillen, dann offenen wirthschaftlichen Kriegszustand mit dem großen Nachbarreiche beseitigen soll. Die allgemeinen politischen Interessen, die dabei mit ins Spiel kommen, braucht man nicht weiter auseinanderzusetzen; für jeden Unbefangenen liegt die Bedeutung eines Uebereinkommens mit Rußland auf der Hand. Hiernach glauben wir, daß der neue Vertrag durch sein eigenes Schwergewicht den Widerstand im Reichstage überwinden und durchdringen wird.

In dem deutsch-russischen Vertragstarif

für die Einfuhr nach Rußland, welcher einen Theil des abzuschließenden Handelsvertrages bilden soll und nunmehr von den beiderseitigen Delegirten paraphirt worden ist, finden sich nachstehende Zollsätze (für den Pud in Rubeln Gold*):

Kartoffelmehl, Stärke, Dextrin, Gemüse — bedeutend herabgesetzt, resp. zollfrei; Hopfen 3,50 (10,00); Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin, Leder mit eingepreßten Mustern jeder Art, lackirtes, kleines — 12 (15); Bisamfelle — 6,60 (18,00); Fuchsfelle — 12 (18); Lederhandschuhe — 2,55 (3 per Pfund); Notizbücher und Portefeuilles aus Sämisch-Glacéleder, Saffian, Pergament pro Pfund — 0,70 (2,00); Tischler-, Drechsler-, Schnitzarbeiten ermäßigt; Cement aller Art 0,08 (0,10); Bernstein — ermäßigt; Töpferwaaren: Geschirr jeder Art, Ziegel 0,25 (0,30); Thonplatten, Ofenkacheln, Steingutkrüge unbemalt — 0,20 (0,30); Geschirr verziert, bemalt, vergoldet 0,60 (0,75); Thonplatten, Kacheln, glasirt, mit Relief, buntfarbige — 0,50 (0,75); Thonplatten ꝛc. vergoldet, mit Skulptur — 1,50 (3,75); Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern, aber nicht in der Masse gefärbt — 1,25 (1,40); dieselben mit Malerei 3,30 (3,75); Majolika, Glas, Glaswaaren — ermäßigt; Kohlen und Torf (über westliche Landesgrenze eingeführt — 0,01 (0,02); Koks desgl. 0,015 (0,03); Mineralien, mineralische Produkte — ermäßigt; chemische und pharmaceutische Produkte — nicht besonders genannt — 1,50 (2,40); Kupferfarben und Arsenik-Kupferfarben 3,00 (4,00); Grünspan — 3,60 (4,00); Farbstoffe aus Theer — 14,00 (17,00); Gußeisen, besonders genanntes ausgenommen, über westliche Landesgrenze eingeführt — 0,30 (0,35); Eisen: Band und Sortireisen — 0,50 (0,60); Schienen 0,50 (0,60); in Blättern jeder Art bis Nr. 25 Birminghamer Kaliber, Tafeln über 18 Zoll breit, Sortireisen über 18 Zoll breit oder hoch, oder über 7 Zoll dick, Façoneisen — 0,65 (0,85); Blätter über Nr. 25 Birminghamer Kaliber — 0,80 (1,00); Blech, Eisenblech überzogen — 1,55 (1,70); Stahl: Band- und Sortirstahl — 0,50 (0,60); Stahlschienen — 0,50 (0,60); in Blättern bis Nr. 25 ꝛc. (wie bei Eisen) — 0,65 (0,85); in Blättern über Nr. 25 — 0,80 (1,00); Zinnfolie — 2,00 (8,00); Blei — ermäßigt; Zink: in Blöcken, Bruchstücken, Zinkasche — 0,45 (0,50); Zinkblech — 0,80 (1,00); Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeit ꝛc. — 35,20 (44,00); Fabrikate aus Kupfer, Britannia-Metall — ermäßigt;

*) Die oben angeführten Zahlen, welche nicht eingeklammert sind, bedeuten den neu vereinbarten Zollsatz, diejenigen in der Klammer den Zollsatz des allgemeinen russischen Zolltarifs von 1891

Gußeisenfabrikate — ermäßigt; Eisen- und Stahlfabrikate — 1,40 (1,70); Eisen- und Stahlkesselarbeiten — 1,40 (1,70); elektrische Kabel aller Art — 2,00 (4,00). Draht aller Art, verzinnt oder sonst metallisch überzogen, wird mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt. Drahtfabrikate aus Eisen oder Stahl — 3,20 (9,00 resp. 4,40); aus Kupfer und Kupferlegirungen bis Nr. 29 inkl. Birminghamer Kaliber mit faserigem Materiale oder Guttapercha überzogen — 7,50 (9,00). Von Draht, der mit Seide, auch mit Beimengung von anderen faserigen Materialen überzogen ist, wird ein Zuschlag von 20 pCt. erhoben. Messerwaaren, Sensen u. a., Handwerkzeuge, Fabrikate aus Zinn, Zink ꝛc. — ermäßigt. Maschinen: aus Kupfer u. a. — 4,32 (4,80); Gasmesser, Gas-, Petroleum-, dynamo-elektrische Maschinen, Nähmaschinen, Lokomobilen, Tender u. a. — 1,40 (1,70); Lokomotiven — 1,80 (2,00); landwirthschaftliche Maschinen — 0,50 (0,70); Lokomobilen mit komplizirten Dreschmaschinen, Waagen mit Zubehör, Apparate für elektrische Beleuchtung — ermäßigt; Uhrwerke zu Wand-, Kamin-, Reise-, Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse vom Stück 1 Rubel, außerdem für das Pfund 0,50 (0,75) Uhren mit vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments untrennbaren Werken werden nach dem Materiale des Gehäuses verzollt und unabhängig davon wird eine Zollgebühr von 1,50 Gold-Rubel vom Stück für das Werk erhoben. Uhrwerke sogenannten amerikanischen Systems zahlen 60 Kopeken Gold, das Stück, ohne Gewichtszuschlag. Solche Uhren unterliegen, wenn das Werk untrennbar mit dem Gehäuse verbunden ist, dem Gewichtszolle für das Gehäusmaterial und außerdem einem Stückzoll von 60 Kopeken Gold für jedes Werk. Uhrwerktheile jeder Art, nicht zusammengesetzt — 0,50 (0,75) für das Pfund. Flügel, nicht transportable Orgeln — 112 (132) für das Stück. Pianinos — 64 (80) desgl. Musikalische Instrumente, sowie Zubehör — 0,10 (0,20) für das Pfund. Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Papier, auch mit Baumwollgewebe überzogen, ohne Spuren von Nähten, zusammengewogen mit den Cartons — 2,40 (24,8). Geleimtes Papier, Schreibpapier ꝛc. — ermäßigt, ebenso Oeldrucke, Noten, Karten, Pläne. Wolle gekämmte, nicht gefärbte — 4,50 (5,50), gefärbte — 6,00 (7,00); gesponnene, nicht gefärbt — 8,80 (9,00); gefärbte — 9,80 (10,50); gewundene, nicht gefärbt — 9,80 (10,50); gefärbte — 11,40 (12,00). Sammt und Plüsch, sowie Bänder daraus, mit Pohl aus Seide (oder bourre de soie), welche weder in der Kette noch im Einschlag Seide (oder bourre de soie) enthalten — auch mit einer höchstens halbzölligen Lisière aus Seide oder Halbseide — für das Pfund 3,00 (7,50). Gewebte oder gestrickte Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar mit oder ohne Baumwoll-Beimischung — 1,05 (1,20 resp. 1,50). Dieselben bedruckt unterliegen einem Zuschlage von 30 pCt. Gestrickte Fabrikate: seidene — 5,00 (7,50) für das Pfund; halbseidene 1,90 (3,00); baumwollene 0,50 (1,00); alle anderen — 0,60 (1,00) für das Pfund. Schnüre und Posamentierbänder, Fransen, Quasten ꝛc.: seidene und halbseidene — 1,90 (3,00); alle anderen — 0,60 (1,00) für das Pfund. Bei Baumwollfabrikaten mit Seidenbeimengung tritt ein Zuschlag von 20 pCt. ein. Sonnen-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen per Stück: überzogen mit Halbseidenzeug — 1,50 (2,50); überzogen mit Wollenzeug — 0,60 (1,00); jeder Art mit oder ohne Ueberzug — 0,35 (0,50). Metallknöpfe, Porzellanknöpfe — ermäßigt. Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte; Kinderspielwaaren: 1. werthvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein ꝛc. — 1,80 (2,00) für das Pfund; 2. ordinäre, mit Theilen, Einfassungen ꝛc. aus nicht kostbaren Metallen und Metall-Compositionen, Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein ꝛc. — 0,40 (0,50) für das Pfund. Bleistifte aller Art, zusammengesetzt oder nicht, zusammengewogen mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden — 0,35 (0,40) für das Pfund.

Auf Grund des für den deutsch-russischen Handelsvertrag in Aussicht genommenen gegenseitigen Rechtes der Meistbegünstigung werden der deutschen Ausfuhr ferner auch die Tarifsätze aus dem russisch-französischen Handelsvertrag von 1893 zu Gute kommen, sofern dieselben günstiger sind als diejenigen des nunmehr vereinbarten Tarifs.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Invocavit

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Diakonus Bone.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte 8½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Montag, den 12. Februar, Abends 6 Uhr, Bibelstunde: Herr Superintendent Ueberschär.
2. Passionsgottesdienst.
Donnerstag, den 15. Februar 1894, Vormittags 9½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

Formulare
zu
Lehrverträgen
(nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen umgearbeitet) vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig.**

Blühende Hyazinthen
zu haben in
O. Meissner's Handelsgärtnerei.

Einladung
der Mitglieder des „Ostdeutschen Hagel-Versicherungs-Verbandes" zur ersten ordentlichen General-Versammlung.

Sonnabend, den 24. Februar 1894, „Hotel Kaiserhof", Breslau, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Entlastung des früheren Verwaltungsrathes (§ 62 d. St.) in der vom neuen Verwaltungsrath vorgeschlagenen Weise.
2. Vorlegung der Revisions-Protokolle.
3. Rechnungslegung und Decharge
4. Vorlegung des Etats pro 1894 95 und Genehmigung desselben.
5. Wahl einer Decharge-Commission.
6. Bestätigung des erwählten kontrollirenden Mitgliedes.
7. Anträge auf sofortige Abänderung der §§ 33, 37, 39, 42, 49, 50 d. St.
8. Verlesung des Protokolles der ersten Verwaltungsrathssitzung und Genehmigung der gefaßten Beschlüsse.

Die Direktion.

Flachwerke und Mauerziegeln,
scharf gebrannt, verkauft die
von Korn'sche Dominial-Ziegelei
in **Neu-Stradam.**

Ausreichung
von Zinsscheinen zu Schlesischen Pfandbriefen.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine für die Zeit von Weihnachten 1893 bis dahin 1903 zu **Schlesischen altlandschaftlichen** (auf Gutsnamen lautenden) **Pfandbriefen** und zu **Pfandbriefen Lit. C.** erfolgt bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft in der Zeit

vom 5. bis 24. Februar d. J.,
Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

Behufs Erhebung der neuen Zinsscheine haben die Inhaber der altlandschaftlichen Pfandbriefe die Stücke selbst und die Inhaber der Pfandbriefe Lit. C. die vorausgereichten Talons Nr. 2 zugleich mit Verzeichnissen der Pfandbriefe beziehungsweise Talons vorzulegen. Zu diesen Verzeichnissen werden Formulare von der Landschafts-Kasse unentgeltlich ausgegeben. Die 3½- und 4prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe, sowie die Talons von 3½- und 4prozentigen Pfandbriefen Lit. C. sind je in einem besonderen Verzeichnisse, und zwar die altlandschaftlichen Pfandbriefe nach Kapitalbeträgen und innerhalb dieser nach den Gutsnamen alphabetisch geordnet, die Talons von Pfandbriefen Lit. C nach Serien und Nummern geordnet aufzuführen.

Ueber die von den Inhabern persönlich eingelieferten Pfandbriefe und Talons werden, wenn die Ausgabe der neuen Zinsscheinbogen nicht alsbald erfolgen kann, Empfangsbescheinigungen ertheilt mit der Bezeichnung des Termins, von welchem an die neuen Zinsscheine in Empfang genommen werden können

Die ihre Pfandbriefe beziehungsweise Talons mit der Post einsendenden Inhaber haben gleichzeitig unter die mit einzureichenden Verzeichnisse folgende Quittung zu setzen, und zwar:

die Inhaber altlandschaftlicher Pfandbriefe:

„den Rückempfang der obenbezeichneten Pfandbriefe nebst ..... Stück entsprechenden Zinsscheinbogen für die Zeit von Weihnachten 1893 bis dahin 1903 bescheinigt.

(Ort, Datum und Namensunterschrift)"

die Inhaber der Pfandbriefe Lit C:

„Den Empfang der den oben bezeichneten Talons entsprechenden ..... Stück Zinsscheinbogen für die Zeit von Weihnachten 1893 bis dahin 1903 nebst neuen Zinsscheinanweisungen bescheinigt

(Ort, Datum und Namensunterschrift)"

Nach dem 25. Februar d. J werden Pfandbriefe beziehungsweise Talons, behufs Erneuerung der Zinsscheine von der Fürstenthumslandschaft nicht mehr entgegengenommen, derartige Anträge sind vielmehr alsdann lediglich bei **der Schlesischen Generallandschafts-Direktion in Breslau anzubringen.**

An dieselbe sind auch alle Gesuche um Ausreichung neuer Zinsscheine auf Pfandbriefe Lit. C., von welchen der vorausgereichte Talon nicht vorgelegt werden kann, (Allerh. Erlaß vom 22. Januar 1872 I. 6 und II. 3b. Gesetz-Sammlung S. 97) unter Einreichung des Pfandbriefes zu richten.

Oels, den 26. Januar 1894

Oels—Militscher Fürstenthums-Landschaft.
von Prittwitz.

In Pontwitz,
Kreis Oels.

deckt im Jahre 1894 wieder der durch seine Nachzucht bereits berühmt gewordene

Ardenner Halbbluthengst
„Da Capo"

Deckgeld 8 Mark, Stallgeld 1 Mark.
Deckzeit: Vormittags 7—8 Uhr,
Nachmittags 2—3 Uhr.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die **hochinteressante „Thierbörse"** halten. Für 90 Pf. abonnirt man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung **bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt,** und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die **„Thierbörse"**, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse" ist Vereinsorgan des großen Berliner Thierschutzvereins und anderer deutscher Thierschutzvereine. 2. gratis: Den **„Landwirthschaftlichen und industriellen Central-Anzeiger"**. 3. gratis: **Die „Naturalien- u. Lehrmittelbörse"**. 4. gratis: Die **„Pflanzenbörse"**. 5. gratis: Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt"**. Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen **jeden Tag** Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Verantwortliche Vernehmungen
(Personalienbogen)

zur Vernehmung von Angeschuldigten für die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Wichtig für Mütter:

Nur allein die von **Gebr. Gehrig, Hoflieferanten** und **Apotheker, Berlin, Bessellstraße 16,** erfundenen **Zahnhalsbänder** sind seit Jahren das anerkannt einzige bewährte Mittel, den Kindern das Zahnen leicht und schmerzlos zu befördern, Unruhe und Zahnkrämpfe fernzuhalten.

Stück 1 Mark.

Aecht zu haben in Oels bei
C. Liebeskind.

1734.

Sehr alter Kornbranntwein, rell gebrannt aus Gerstendarrmalz und Roggenkorn, dem französischen Cognac an Güte gleichstehend, von **E. H. Nagerfleisch in Wismar a. d. Ostsee,** eingeführt seit über 150 Jahren, pro Originalkrug 1 Mark, empfiehlt **A. Storck** in **Oels.**

Marktpreis der Stadt Oels
vom 3. Februar 1894.
(Für 100 Kilogramm.)

Weizen, weiß, . . .	13	70	13	50	13	20
„ gelb, . . .	13	60	13	40	13	—
Roggen	11	70	11	50	11	20
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	15	60	15	20	15	—
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	80	3	70	3	50
Stroh	27	—	26	50	26	—